

Informationsblatt für Betreiber von Biogasanlagen

Das am 22.12.2016 beschlossene „Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung“ mit voraussichtlichem Inkrafttreten ab 1. Januar 2017 nimmt Einfluss auf das zuvor durch das Strommarktgesetz beschlossene „Doppelförderungsverbot“ der EEG-Vergütung und der gleichzeitigen Befreiung von der Stromsteuer.

Kein Wegfall der gesamten EEG-Förderung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiung, sondern Verringerung der EEG-Förderung um die gewährte Stromsteuerbefreiung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute über die Änderung der Regelung zu der EEG-Vergütung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiung informieren. Vielleicht haben Sie von der Gesetzesänderung bereits über den Fachverband Biogas oder andere Fachverbände etwas erfahren.

Beide Förderungen (EEG-Einspeisevergütung) und (gleichzeitige Stromsteuerbefreiung) sind nach dem verabschiedeten Strommarktgesetz rückwirkend ab Januar 2016 nicht mehr möglich. Durch die jetzige Gesetzesverabschiedung des „Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung“ ist mit der Einfügung des § 53 c eine Verringerung der EEG-Förderung um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung (2,05 ct/kWh) möglich. Der Verlust der gesamten EEG-Förderung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiung ist damit nicht mehr aktuell.

Weitergehende Informationen erfragen Sie bitte bei Ihren Fachverbänden.